# Allgemeine Geschäftsbedingungen

**Badertscher Projekte GmbH (Badertscher Solar)**
Sitz: Feusisberg SZ · Postadresse: c/o UCON AG, Chaltenbodenstrasse 16, 8834 Schindellegi · Betriebsstandort: Heuweidlistrasse 17, 8340 Hinwil
Stand 8. November 2026

## Übersicht


**Teil A – Allgemeine Bestimmungen**
**1** Geltungsbereich und Vertragspartnerin
**2** Vertragsschluss
**3** Preise und Mehrwertsteuer
**4** Zahlung und Zahlungsverzug
**5** Mitwirkung des Kunden
**6** Fernzugriff, Portale und Leistungen Dritter
**7** Datenschutz und Vertraulichkeit
**8** Haftung
**9** Höhere Gewalt
**10** Offerten, Unterlagen und Immaterialgüterrechte
**11** Kommunikation, Schriftform und Fristen

**Teil B – Anlagenbau und Lieferungen**
**12** Geltung von Teil B
**13** Auftragserteilung
**14** Leistungen Badertscher Solar
**15** Pflichten des Kunden im Anlagenbau
**16** Preis und Zahlung im Anlagenbau
**17** Änderungen und Zusatzleistungen
**18** Fristen und Termine
**19** Sistierung, Kündigung und Rücktritt durch den Kunden
**20** Abnahme
**21** Mängelrechte
**22** Eigentumsvorbehalt, Gefahrtragung und Rücknahme
**23** Garantie
**24** Firmentafel

**Teil C – Dienstleistungen und wiederkehrende Verträge**
**25** Geltung von Teil C und Leistungsumfang
**26** Vertragsschluss, Laufzeit, Verlängerung und Kündigung
**27** Pauschalen, Vorauszahlung und Preisanpassung
**28** Mitwirkungspflichten des Kunden bei Dienstleistungen
**29** Wartung und technischer Service
**30** Fernüberwachung
**31** Reaktionszeiten und Einsätze
**32** Notfallmassnahmen
**33** Leistungen ausserhalb der Pauschale
**34** Steuerung und Energiemanagement
**35** Einrichtung von ZEV, vZEV und LEG
**36** Anlagedaten, Portalzugänge und Fernzugriff
**37** Haftung und Mängel bei Dienstleistungen

**Teil D – Rangfolge und Schlussbestimmungen**
**38** Rangfolge
**39** Änderungen der AGB bei Dauerverträgen
**40** Teilnichtigkeit
**41** Streitigkeiten, anwendbares Recht und Gerichtsstand


# Teil A – Allgemeine Bestimmungen

## 1 Geltungsbereich und Vertragspartnerin

**1.1** Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend «AGB») gelten für alle Verträge zwischen der Badertscher Projekte GmbH mit Sitz in Feusisberg SZ (Postadresse c/o UCON AG, Chaltenbodenstrasse 16, 8834 Schindellegi) und Betriebsstandort Badertscher Solar, Heuweidlistrasse 17, 8340 Hinwil ZH (nachfolgend «Badertscher Solar»), und ihren Kunden (nachfolgend «Kunde»). «Badertscher Solar» ist der Marktauftritt der Badertscher Projekte GmbH und keine eigene Rechtsperson; Vertragspartnerin ist in jedem Fall die Badertscher Projekte GmbH.

**1.2** Die AGB sind wie folgt gegliedert:

- Teil A (Ziff. 1–11): Allgemeine Bestimmungen, die für alle Verträge gelten;
- Teil B (Ziff. 12–24): Anlagenbau und Lieferungen, d. h. Planung, Projektierung, Lieferung und Realisierung von schlüsselfertigen und betriebsbereiten Anlagen sowie deren Erweiterung;
- Teil C (Ziff. 25–37): Dienstleistungen und wiederkehrende Verträge, insbesondere Wartung und technischer Service, 24/7-Fernüberwachung, Steuerung und Energiemanagement sowie die Einrichtung von Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch (ZEV), virtuellen Zusammenschlüssen zum

Eigenverbrauch (vZEV) und lokalen Elektrizitätsgemeinschaften (LEG);

– Teil D (Ziff. 38–41): Rangfolge und Schlussbestimmungen.

**1.3** Teil A gilt für alle Verträge. Teil B gilt für Leistungen im Anlagenbau, Teil C für Dienstleistungen und wiederkehrende Verträge. Umfasst ein Auftrag beide Leistungsarten (z. B. Bau einer Anlage mit anschliessendem Wartungsvertrag), gilt für jede Leistung der zugehörige Teil.

**1.4** Sofern nicht anders vereinbart, gelten diese AGB für alle Verträge, die sich auf die folgenden Produkte und Dienstleistungen beziehen:

– Photovoltaische Solarmodule
– Energiespeichersysteme
– Ladestationen
– Weitere Energieeinrichtungen für Gebäude
– Sämtliche damit verbundenen Planungs-, Installations- und Inbetriebnahmeleistungen
– Wartung, technischer Service, Fernüberwachung, Steuerung und Energiemanagement solcher Anlagen
– Einrichtung von ZEV, vZEV und LEG

(allesamt nachstehend «Produkt» bzw. «Leistung» genannt).

**1.5** Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Kunden werden nur akzeptiert, wenn sie zuvor von Badertscher Solar schriftlich genehmigt wurden.

**1.6** Als «Einzelvertrag» gilt in diesen AGB die Vereinbarung über eine konkrete Leistung, insbesondere die unterzeichnete Offerte, die Auftragsbestätigung oder ein Vertrag wie der Wartungsvertrag oder der Vertrag über die 24/7-Fernüberwachung, jeweils samt Anhängen. Für die Rangfolge gilt Ziff. 38.

## 2 Vertragsschluss

**2.1** Ein Vertrag kommt zustande durch Unterzeichnung der Offerte oder des Einzelvertrags, durch Auftragserteilung gemäss Ziff. 13 oder durch eine Online-Bestellung mit anschliessender Auftragsbestätigung gemäss Ziff. 2.2 bis 2.5.

**2.2** Online-Bestellung: Leistungs- und Preisangaben auf badertschersolar.ch sind kein verbindliches Angebot. Mit dem Absenden der Online-Bestellung beantragt der Kunde verbindlich den Abschluss des gewählten Vertrags. Er bestätigt dabei, den Vertrag und diese AGB zur Kenntnis genommen zu haben und sie zu akzeptieren.

**2.3** Eine automatisch versandte Eingangsbestätigung bestätigt nur den Eingang der Bestellung und stellt keine Annahme dar.

**2.4** Badertscher Solar prüft jede Bestellung und meldet sich innert 3 Werktagen beim Kunden. Der Vertrag kommt erst mit der Auftragsbestätigung von Badertscher Solar per E-Mail zustande. Eine Unterschrift ist nicht nötig.

**2.5** Badertscher Solar kann eine Bestellung ablehnen, ohne dass dem Kunden daraus Kosten entstehen, insbesondere wenn:

– die Anlage technisch ungeeignet ist, z. B. weil die Komponenten keine Betriebsdaten liefern oder das Monitoring-System nicht unterstützt wird;
– der Zugang zum Monitoring-Portal des Herstellers fehlt oder nicht auf Badertscher Solar übertragen werden kann;
– die Angaben des Kunden unvollständig oder unzutreffend sind;
– die Anlage über dem online angebotenen Leistungsbereich liegt und eine individuelle Offerte erfordert;
– die Leistung aus Sicherheitsgründen oder mangels Zugang zur Anlage nicht erbracht werden kann.

**2.6** Bestellt der Kunde für eine Anlage, über die er nicht allein verfügen kann (z. B. Miteigentum oder Stockwerkeigentum), sichert er zu, zur Bestellung berechtigt zu sein. Bei Stockwerkeigentümergemeinschaften ist der Beschluss der Eigentümerversammlung nachzureichen.

**2.7** Die Angaben des Kunden zur Anlage werden bei der Aufnahme bzw. Einrichtung geprüft. Weichen die tatsächlichen Anlagedaten wesentlich von der Bestellung ab (z. B. Anlagenleistung, Anzahl Wechselrichter, Speicher), passt Badertscher Solar den Preis gemäss Einzelvertrag bzw. Preisliste an und teilt dies dem Kunden

vor Leistungsbeginn schriftlich mit. Der Kunde kann den Vertrag innert 30 Tagen ab dieser Mitteilung schriftlich auflösen.

**2.8** Beruht die Abweichung auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben des Kunden, schuldet er bei einer Auflösung eine Aufwandsentschädigung von CHF 99.– exkl. MwSt. Bereits vor Ort erbrachte Leistungen (z. B. Erstaufnahme) werden nach Aufwand verrechnet; die Aufwandsentschädigung wird daran angerechnet.

**2.9** Ein gesetzliches Widerrufsrecht für online oder per E-Mail abgeschlossene Verträge besteht nach Schweizer Recht nicht. Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Widerrufsrechte (Art. 40a ff. OR).

## 3 Preise und Mehrwertsteuer

**3.1** Massgebend sind die Preise gemäss Einzelvertrag. Sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, verstehen sich alle Preise in Schweizer Franken exklusive Mehrwertsteuer; diese wird zum jeweils geltenden Satz zusätzlich in Rechnung gestellt.

**3.2** Für Richtpreise, Festpreise und Preisänderungen im Anlagenbau gelten Ziff. 16 und 17, für wiederkehrende Pauschalen und deren Anpassung Ziff. 27.

**3.3** Ändern während der Vertragsdauer der Mehrwertsteuersatz oder andere gesetzliche Abgaben, wird der Preis entsprechend angepasst.

## 4 Zahlung und Zahlungsverzug

**4.1** Fälligkeit und Zahlungsfristen richten sich nach dem Einzelvertrag bzw. der Rechnung, im Anlagenbau zudem nach dem Zahlungsplan gemäss Ziff. 16. Fehlt eine Angabe, sind Rechnungen innert 30 Tagen netto zahlbar.

**4.2** Bei Zahlungsverzug schuldet der Kunde einen Verzugszins von 5 % p. a. (Art. 104 OR). Die erste Mahnung ist kostenlos; ab der zweiten Mahnung erhebt Badertscher Solar Mahnspesen von CHF 30.– pro Mahnung.

**4.3** Bei Zahlungsverzug des Kunden ist Badertscher Solar zudem berechtigt, nach vorgängiger Ankündigung Service-, Support-, Monitoring-, Fernüberwachungs-, Fernwartungs-, Steuerungs-, Optimierungs- und App-/Portal-Dienstleistungen bis zur vollständigen Zahlung ganz oder teilweise auszusetzen oder den hierfür bereitgestellten Fernzugriff vorübergehend zu deaktivieren, soweit dadurch die Grundfunktion, die Betriebssicherheit und die bestimmungsgemässe Nutzung der Anlage nicht beeinträchtigt werden. Während der Aussetzung erfolgen keine Alarmierungen. Die Wiederaufnahme solcher Leistungen erfolgt nach vollständigem Ausgleich sämtlicher fälliger Forderungen. Badertscher Solar ist berechtigt, den Aufwand für die Reaktivierung und erneute Aufschaltung nach Aufwand zu verrechnen.

**4.4** Abschlagszahlungen und Akontozahlungen gelten nicht als Anerkennung des Gesamtbetrags oder einzelner Positionen durch den Kunden. Umgekehrt stellt die Entgegennahme einer Teilzahlung durch Badertscher Solar keinen Verzicht auf die weitergehende Forderung dar.

**4.5** Der Kunde ist zur Verrechnung oder Zurückbehaltung von Zahlungen nur berechtigt, soweit seine Gegenforderungen von Badertscher Solar ausdrücklich schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind. Vorbehalten bleibt ein gesetzlich zwingendes Zurückbehaltungsrecht bei wesentlichen, nachgewiesenen Mängeln.

## 5 Mitwirkung des Kunden

**5.1** Der Kunde verpflichtet sich, Badertscher Solar zu unterstützen (Projektorganisation, Informationen, Zugang zum Objekt usw.). Fragen von Badertscher Solar sind zügig und korrekt zu beantworten. Weitere Verpflichtungen des Kunden ergeben sich aus dem Einzelvertrag sowie aus Ziff. 15 (Anlagenbau) und Ziff. 28 (Dienstleistungen).

**5.2** Der Kunde gewährleistet, dass Mitarbeiter und Subunternehmer von Badertscher Solar bei Einsätzen vor Ort ungestört arbeiten können. Technische Fragen und Anliegen sind gesammelt vor oder nach dem Einsatz zu platzieren. Laufende Unterbrechungen der Arbeiten können zu Mehraufwand führen, welcher nach Aufwand verrechnet wird (im Anlagenbau als Zusatzleistung gemäss Ziff. 17).

**5.3** Nimmt der Kunde eigenständig Arbeiten vor oder beauftragt er Dritte direkt mit Arbeiten, die im Leistungsumfang von Badertscher Solar enthalten sind, so hat der Kunde Badertscher Solar vorgängig schriftlich zu informieren. Badertscher Solar übernimmt in diesem Fall keine Haftung für Mängel oder

Schäden, die aus diesen Arbeiten resultieren. Ein Preisabzug erfolgt nur, wenn die Eigenleistungen vorgängig schriftlich vereinbart und die Abzüge in der Offerte oder einer schriftlichen Ergänzung beziffert wurden.

## 6 Fernzugriff, Portale und Leistungen Dritter

**6.1** Soweit Monitoring, Fernwartung, App-Zugriff, Herstellerportale, Energiemanagement- oder Steuerungssysteme eingesetzt werden, übernimmt Badertscher Solar keine Gewähr für die dauernde Verfügbarkeit oder Unveränderlichkeit von Cloud-Diensten, Portalen, Apps, Schnittstellen, Hersteller-Servern oder sonstigen Leistungen Dritter.

**6.2** Badertscher Solar ist berechtigt, soweit zur Inbetriebnahme, Wartung, Fehlerdiagnose, Überwachung, Optimierung oder vereinbarten Steuerung erforderlich, per Fernzugriff auf die eingesetzten Systeme zuzugreifen.

**6.3** Für Portale, Apps und Cloud-Dienste der Hersteller gelten zusätzlich deren Nutzungs- und Datenschutzbestimmungen. Badertscher Solar hat keinen Einfluss darauf, wie und wo Hersteller Daten speichern oder bearbeiten.

**6.4** Stellt ein Hersteller oder ein anderer Dritter einen Dienst ein oder ändert ihn so, dass eine vereinbarte Leistung nicht mehr oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand erbracht werden kann, informiert Badertscher Solar den Kunden und schlägt nach Möglichkeit eine Ersatzlösung vor. Kommt keine Einigung zustande, können beide Parteien den betroffenen Vertrag bzw. Vertragsteil schriftlich auf das Ende des folgenden Monats kündigen. Der vorausbezahlte Teil der Pauschale, der auf die nicht mehr erbringbare Leistung entfällt, wird pro rata zurückerstattet.

## 7 Datenschutz und Vertraulichkeit

**7.1** Badertscher Solar bearbeitet Personendaten nach dem schweizerischen Datenschutzgesetz (DSG) und, soweit anwendbar, nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Kundendaten, Anlagedaten, Zugriffsdaten sowie Ertrags-, Verbrauchs- und Betriebsdaten werden ausschliesslich zur Vertragserfüllung und zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten bearbeitet und vertraulich behandelt. Für Portalzugänge und Anlagedaten bei Dienstleistungen gilt ergänzend Ziff. 36.

**7.2** Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur, soweit dies zur Leistungserbringung erforderlich ist (z. B. Hersteller-Support, Netzbetreiber, Pronovo, Behörden, beauftragte Subunternehmer) oder gesetzlich vorgeschrieben ist.

**7.3** Für die Bearbeitung setzt Badertscher Solar sorgfältig ausgewählte Dienstleister ein, unter anderem für Hosting, E-Mail, Buchhaltung und KI-gestützte Textverarbeitung; Einzelheiten, auch zur Bearbeitung im Ausland, regelt die Datenschutzerklärung auf badertschersolar.ch/datenschutz.

**7.4** Beide Parteien bewahren über vertrauliche Informationen der jeweils anderen Partei Stillschweigen; diese Pflicht besteht über das Vertragsende hinaus.

## 8 Haftung

**8.1** Badertscher Solar haftet für nachweislich von ihr verschuldete Schäden nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der folgenden Absätze.

**8.2** Die Haftung für Schäden aus leichter und mittlerer Fahrlässigkeit ist auf insgesamt CHF 100'000.– pro Schadenereignis begrenzt.

**8.3** Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung für indirekte Schäden und Folgeschäden, insbesondere für Ertragsausfall und entgangenen Gewinn, ausgeschlossen.

**8.4** Unbeschränkt haftet Badertscher Solar für Schäden aus vorsätzlichem oder grobfahrlässigem Verhalten von Badertscher Solar oder ihrer Hilfspersonen (Art. 100 Abs. 1 OR in Verbindung mit Art. 101 OR) sowie für Personenschäden.

**8.5** Badertscher Solar haftet nicht für Schäden, die durch Eingriffe des Kunden oder von ihm beauftragter Dritter an der Anlage entstehen, sofern diese Eingriffe nicht vorgängig von Badertscher Solar schriftlich genehmigt wurden.

**8.6** Ertrags-, Autarkie-, Eigenverbrauchs-, Einspar-, Wirtschaftlichkeits- und Amortisationsprognosen beruhen auf Simulationsprogrammen, Erfahrungswerten, Herstellerangaben, Tarifannahmen sowie Wetter- und

Strahlungsdaten. Sie stellen keine zugesicherten Eigenschaften dar. Abweichungen zwischen prognostizierten und effektiven Werten begründen keinen Mangel und keine Haftung von Badertscher Solar, sofern nicht vorsätzlich oder grobfahrlässig offensichtlich unzutreffende Annahmen verwendet wurden.

**8.7** Badertscher Solar verfügt über eine Betriebshaftpflichtversicherung mit angemessener Deckungssumme.

### 9 Höhere Gewalt

**9.1** Ereignisse höherer Gewalt (z. B. extreme Witterung, Naturereignisse, Pandemien, behördliche Anordnungen sowie grossflächige Ausfälle von Strom-, Mobilfunk- oder Internetnetzen) entbinden die betroffene Partei für die Dauer der Beeinträchtigung von ihren Leistungspflichten. Die betroffene Partei informiert die andere unverzüglich.

### 10 Offerten, Unterlagen und Immaterialgüterrechte

**10.1** Offerten, Schemata, Pläne, Auslegungen, Berechnungen, Visualisierungen, Dokumentationen und sonstige Unterlagen von Badertscher Solar bleiben geistiges Eigentum von Badertscher Solar. Sie dürfen ohne schriftliche Zustimmung weder vervielfältigt, an Dritte weitergegeben noch für Ausschreibungen, Konkurrenzofferten oder Ausführungen durch Dritte verwendet werden.

**10.2** Bei Widerhandlung schuldet der Kunde eine angemessene Konventionalstrafe. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.

**10.3** Wartungs- und andere Berichte, Mess- und Prüfprotokolle sowie Anlagendokumentationen, die dem Kunden übergeben werden, darf der Kunde für Betrieb, Unterhalt, Versicherung und Verkauf der Anlage verwenden und zu diesem Zweck an Dritte weitergeben.

### 11 Kommunikation, Schriftform und Fristen

**11.1** Sämtliche vertragsrelevante Kommunikation (insbesondere Änderungswünsche, Zusatzaufträge, Mängelrügen, Terminvereinbarungen und Kostenfreigaben) hat schriftlich zu erfolgen. Als schriftlich gelten E-Mail, SMS, WhatsApp-Nachrichten und Briefpost.

**11.2** Mündliche Absprachen werden von Badertscher Solar schriftlich bestätigt. Schweigen des Kunden gilt nur dann als Zustimmung, wenn die Bestätigung ausdrücklich auf die Widerspruchsfrist von mindestens 10 Arbeitstagen und auf die Folge des Schweigens hinweist und der Kunde innert dieser Frist nicht widerspricht.

**11.3** Kündigungen von Dauerverträgen erfolgen per Brief oder E-Mail an die im Einzelvertrag angegebenen Kontaktdaten.

**11.4** Als Werktage bzw. Arbeitstage im Sinne dieser AGB gelten Montag bis Freitag, ausgenommen die gesetzlichen Feiertage am Standort Hinwil ZH.

## Teil B – Anlagenbau und Lieferungen

### 12 Geltung von Teil B

**12.1** Teil B gilt für die Planung, Projektierung, Lieferung und Realisierung von schlüsselfertigen und betriebsbereiten Anlagen sowie für Erweiterungen bestehender Anlagen (Produkte gemäss Ziff. 1.4). In diesem Teil wird der Kunde auch als «Bauherr» bezeichnet.

**12.2** Für diese Leistungen gelten die vorliegenden AGB sowie die Beschreibung der Leistungen in der jeweiligen Offerte.

### 13 Auftragserteilung

**13.1** Mit der Auftragserteilung (Unterzeichnung der Offerte/Auftragsbestätigung oder schriftliche Bestellung) verpflichtet sich Badertscher Solar zur Leistungserbringung bzw. Lieferung, und der Kunde zur Abnahme und Bezahlung der erbrachten Leistungen, der gelieferten Waren sowie der schlüsselfertigen und betriebsbereiten Solaranlagen.

**13.2** Die Auftragserteilung umfasst ausschliesslich die in der Offerte bzw. Auftragsbestätigung beschriebenen Leistungen. Leistungen, die nicht explizit in der Offerte aufgeführt sind, gelten als Zusatzleistungen im Sinne

von Ziff. 17.

## 14 Leistungen Badertscher Solar

**14.1** Badertscher Solar hält bei der Erstellung des Bauprojekts alle fachspezifischen Vorschriften sowie die allgemein anerkannten Grundsätze und Regeln der Technik unter Berücksichtigung der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse ein.

**14.2** Badertscher Solar schliesst die Verträge mit allen weiteren Baubeteiligten wie Planern, Spezialisten, Experten, Beratern, Unternehmen, Lieferanten, Dienstleistern usw. in eigenem Namen und auf eigene Rechnung ab. Badertscher Solar stehen gegenüber diesen Vertragspartnern alle Rechte und Pflichten eines Bauherrn zu.

**14.3** Die Anlagendokumentation wird gemäss den jeweils anwendbaren Normen und Vorschriften erstellt. Unterlagen, die erst im Zusammenhang mit der unabhängigen Kontrolle oder behördlichen Verfahren (z. B. SiNa, Prüfprotokolle, Fertigstellungsanzeige) finalisiert werden können, werden nach deren Abschluss nachgeliefert. Dies stellt keinen Mangel dar und steht der Abnahme gemäss Ziff. 20 nicht entgegen.

**14.4** Badertscher Solar übernimmt insbesondere keine Garantie dafür, dass Pronovo-Beiträge, Fördergelder der Gemeinde oder sonstige Fördermittel bewilligt, ausbezahlt oder fristgerecht gesichert werden können. Eine Haftung von Badertscher Solar für nicht gewährte, gekürzte oder verspätet ausbezahlte Förderbeiträge ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen; dies gilt auch dann, wenn Fristen versäumt werden oder im Rahmen solcher Verfahren Fehler auftreten.

**14.5** Unterstützt Badertscher Solar den Kunden bei Fördergesuchen, Pronovo-Anmeldungen, Gesuchen für kommunale oder kantonale Fördergelder, Bewilligungsverfahren oder vergleichbaren administrativen Abläufen, erfolgt dies ohne Gewähr für deren rechtzeitige Einreichung, materielle Vollständigkeit, Erteilung, Zusprache oder Auszahlung.

## 15 Pflichten des Kunden im Anlagenbau

**15.1** Es gilt Ziff. 5. Zusätzlich gilt:

**15.2** Soweit Monitoring, Fernwartung, App-Zugriff, Herstellerportale oder Energiemanagementsysteme Bestandteil des Projekts sind, ist der Bauherr für eine ausreichende und dauerhaft verfügbare Internetverbindung am Objekt verantwortlich. Notwendige Netzwerk-, LAN-, WLAN- oder Kommunikations-Erweiterungen sowie der daraus entstehende Mehraufwand sind nicht im Angebot enthalten und gehen zulasten des Bauherrn.

**15.3** Der Kunde hat Badertscher Solar vor Arbeitsbeginn unaufgefordert über besondere Risiken und Gegebenheiten des Objekts zu informieren, insbesondere über statische Besonderheiten, Asbest, Schadstoffe, Undichtigkeiten, fehlerhafte Bestandsinstallationen, Denkmalschutz, Brandschutzauflagen oder sonstige für die Ausführung relevante Umstände. Soweit nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, darf Badertscher Solar grundsätzlich davon ausgehen, dass die bestehende Bausubstanz, Dachhaut, Tragkonstruktion, Fassade sowie die vorhandenen elektrischen Installationen für die vorgesehenen Arbeiten geeignet sind. Erforderliche Zusatzabklärungen, Sanierungen oder Anpassungen gelten als Zusatzleistungen.

## 16 Preis und Zahlung im Anlagenbau

**16.1** Der Preis richtet sich nach der Offerte bzw. Auftragsbestätigung. Sofern in der Offerte nicht ausdrücklich etwas anderes festgehalten ist, handelt es sich bei den angegebenen Preisen um Richtpreise und nicht um Festpreise.

**16.2** Die Richtpreise beruhen auf den im Zeitpunkt der Offertstellung bekannten Grundlagen, Annahmen und Rahmenbedingungen. Ändern sich diese oder zeigt sich im Verlauf der Projektabwicklung ein Mehr- oder Minderaufwand, ist Badertscher Solar berechtigt, den Preis entsprechend anzupassen.

**16.3** Nur wenn eine Position oder das gesamte Angebot ausdrücklich als «Festpreis» bezeichnet wird, gilt der betreffende Preis als Festpreis. Ein allfälliger Festpreis bezieht sich ausschliesslich auf die in der Offerte ausdrücklich beschriebenen Leistungen und Voraussetzungen.

**16.4** Zahlungsplan: Der Preis wird gemäss dem in der Offerte enthaltenen Zahlungsplan fällig. Fehlt ein Zahlungsplan in der Offerte, gilt folgender Standard-Zahlungsplan:

- 40 % bei Bestellung
- 50 % bei Lieferung des Materials
- 10 % nach technischer Inbetriebnahme und betriebsbereiter Übergabe der Anlage (zahlbar innert 10 Tagen)

**16.5** Die Fälligkeit der Schlussrate setzt keine formelle Schlussabnahme voraus. Sie tritt ein, sobald die Anlage im Wesentlichen funktionsfähig, betriebsbereit und bestimmungsgemäss nutzbar ist. Geringfügige Mängel, Restarbeiten oder noch ausstehende Dokumentationsnachlieferungen hindern die Fälligkeit der Schlussrate nicht.

**16.6** Der Kunde leistet fällige Zahlungen entsprechend der Valutadaten. Die Rechnungen werden 30 Tage vor Fälligkeit durch Badertscher Solar an den Kunden gestellt.

**16.7** Für Verzugszinsen, Mahnspesen, die Aussetzung von Dienstleistungen, Teilzahlungen und Verrechnung gilt Ziff. 4. Nach erfolgloser zweiter Mahnung ist Badertscher Solar zudem berechtigt, die Arbeiten einzustellen, Lieferungen zurückzubehalten, die Inbetriebnahme weiterer Anlageteile aufzuschieben oder bereits vereinbarte Termine neu zu disponieren, bis die ausstehenden Zahlungen beglichen sind. Daraus entstehende Verzögerungen gehen zu Lasten des Kunden.

**16.8** Bei Projektänderungen und bei Verschiebungen von vertraglichen Terminen wird der Zahlungsplan einvernehmlich angepasst.

**16.9** Nicht im Offertpreis enthalten sind, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, Gebühren, Abgaben, Kosten und Mehrkosten von Gemeinden, Städten, Kantonen, Behörden oder sonstigen öffentlichen Stellen, insbesondere für Baubewilligungen, Meldeverfahren, Planprüfungen, Nachforderungen, Zusatzunterlagen, statische Nachweise, Brandschutzunterlagen, Fachberichte, Auflagenvollzug oder sonstige Bewilligungsverfahren. Sämtliche solche Kosten gehen zulasten des Bauherrn.

**16.10** Nicht im Offertpreis enthalten sind zudem sämtliche Mehrkosten infolge Auflagen, Anforderungen, Weisungen oder geänderter Vorgaben des Netzbetreibers, Elektrizitätswerks, Messstellenbetreibers, Kontrollorgans oder sonstiger zuständiger Dritter. Dies gilt auch dann, wenn die Auflagen Anpassungen am bestehenden Hausnetz, an Zähleranlagen, Unterverteilungen, Hauptverteilungen, Schutzorganen, Messkonzepten, Zuleitungen, Erdungen, Kommunikationsleitungen oder an sonstigen bestehenden Installationen des Bauherrn erforderlich machen. Solche Mehrkosten gehen vollumfänglich zulasten des Bauherrn und werden separat verrechnet.

**16.11** Der Preis kann sich insbesondere aus den folgenden Gründen ändern:

- Mehrkosten infolge notwendiger Änderungen, Bestelländerungen, Verzögerungen des Bauprogramms oder Behinderungen ohne Verschulden von Badertscher Solar oder der von Badertscher Solar zur Ausführung des Projekts beigezogenen Dritten
- Mehrkosten aufgrund von notwendigen Sanierungsmassnahmen oder unvorhergesehenen Massnahmen an den bestehenden Bauten
- Mehrkosten in Zusammenhang mit administrativem Aufwand oder technisch notwendigen Änderungen an den elektrischen Zuleitungen zwischen Objekt und Elektrizitätswerk
- Mehrkosten infolge bei Abschluss des Vertrags nicht bekannter oder während der Vertragslaufzeit erhöhter Steuern, Gebühren oder Abgaben
- Mehrkosten infolge Auflagen, Weisungen oder Anforderungen von Gemeinden, Behörden, Netzbetreibern, Elektrizitätswerken, Messstellenbetreibern oder Kontrollorganen
- Teuerung bei Leistungen, für die eine spezielle Teuerungsklausel vereinbart wurde
- Zusatzleistungen gemäss Ziff. 17

## 17 Änderungen und Zusatzleistungen

**17.1** Als notwendige Änderungen gelten insbesondere:

- Änderungen infolge höherer Gewalt oder anderer nicht von Badertscher Solar verschuldeter Umstände, insbesondere infolge von neuen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und Auflagen, gerichtlichen und polizeilichen Weisungen

- Mehraufwand von notwendigen Sanierungsmassnahmen oder unvorhergesehenen Massnahmen an den bestehenden Bauten
- Technisch notwendige Änderungen an den elektrischen Zuleitungen zwischen Objekt und Elektrizitätswerk
- Mehraufwand zufolge nicht durch Badertscher Solar verschuldeter Terminverschiebungen
- Mehraufwand zufolge Auflagen, Weisungen oder Anforderungen von Gemeinden, Behörden, Netzbetreibern, Elektrizitätswerken, Messstellenbetreibern oder unabhängigen Kontrollorganen

**17.2** Badertscher Solar ist verpflichtet, notwendige Änderungen zu veranlassen und den Kunden unverzüglich darüber zu orientieren. Durch notwendige Änderungen verursachte Mehrkosten führen zu einer Veränderung des Preises.

**17.3** Zusatzleistungen: Als Zusatzleistungen gelten alle Leistungen, die nicht explizit in der Offerte bzw. Auftragsbestätigung aufgeführt sind. Dazu gehören insbesondere:

- Vom Kunden nachträglich gewünschte Ergänzungen oder Änderungen am Leistungsumfang
- Arbeiten, die aufgrund von Bedingungen vor Ort notwendig werden und bei Offertstellung nicht erkennbar waren
- Zusätzliche Abstimmungen mit Netzbetreibern, Behörden oder Drittparteien, die über den üblichen Rahmen hinausgehen
- Wartezeiten und Mehraufwand aufgrund mangelnder Mitwirkung oder Verzögerungen des Kunden
- Mehrkosten infolge Auflagen oder Nachforderungen von Gemeinden, Behörden oder Bewilligungsstellen
- Mehrkosten infolge Auflagen, Weisungen oder technischer Anforderungen des Netzbetreibers, Elektrizitätswerks, Messstellenbetreibers oder unabhängigen Kontrollorgans
- Anpassungen an bestehenden Hausinstallationen, Verteilungen, Zähleranlagen, Schutzorganen, Leitungen oder Messkonzepten, sofern diese bei Offertstellung nicht ausdrücklich im Leistungsumfang enthalten waren
- Zusatzaufwand infolge unvollständiger oder unzutreffender Angaben des Kunden oder Dritter über die bestehenden baulichen oder elektrischen Verhältnisse

**17.4** Zusatzleistungen werden, sofern nicht vorgängig ein Festpreis vereinbart wird, nach Aufwand zu folgenden Ansätzen verrechnet:

- Fachpersonal / Elektriker: CHF 135.–/h exkl. MwSt.
- Projektleitung / Planung: CHF 155.–/h exkl. MwSt.
- Material: gemäss Einkaufspreis zzgl. 15 % Zuschlag
- Anfahrt/Rückfahrt: pauschal CHF 120.– pro Einsatz

**17.5** Schriftlichkeitserfordernis: Badertscher Solar informiert den Kunden vor Ausführung von Zusatzleistungen über die voraussichtlichen Kosten. Die Bestätigung durch den Kunden kann schriftlich (E-Mail, SMS, WhatsApp oder Brief) erfolgen. Erfolgt die Bestätigung mündlich, so hält Badertscher Solar den Inhalt schriftlich fest und stellt diesen dem Kunden zu. Schweigen des Kunden gilt nur unter den Voraussetzungen von Ziff. 11.2 als Genehmigung der Zusatzleistung.

**17.6** Der Kunde ist berechtigt, jederzeit Änderungen gegenüber den in den Vertragsunterlagen festgelegten Ausführungen vorzuschlagen. Änderungswünsche sind Badertscher Solar möglichst frühzeitig mitzuteilen. Badertscher Solar orientiert den Kunden über allfällige Auswirkungen auf das Bauprogramm und unterbreitet dem Kunden möglichst rasch eine verbindliche Offerte für die von ihm gewünschten Änderungen, gegebenenfalls verbunden mit einem angepassten Bauprogramm.

**17.7** Verzichtet der Kunde auf die Ausführung der Änderung, so hat Badertscher Solar Anspruch auf Entschädigung für die Ausarbeitung der Offerte. Dasselbe gilt für besonders aufwendige Studien im Zusammenhang mit Änderungswünschen.

**17.8** Badertscher Solar ist berechtigt, kleinere Änderungen gegenüber der in den Vertragsunterlagen festgelegten Ausführungen von sich aus vorzunehmen. Diese Änderungen dürfen jedoch die Funktionen und die Qualität des Bauwerks nicht beeinträchtigen und dem Kunden keine Mehrkosten oder andere Nachteile verursachen.

**17.9** Bei notwendigen Änderungen und bei Bestelländerungen hat Badertscher Solar nebst den Lieferungskosten Anspruch auf eine Entschädigung für seine zusätzlichen Aufwendungen für die Erarbeitung der Offerte sowie für die Planung und die Koordination, die Leitung der Ausführung, die Anpassung der Dokumentation und die Übernahme des Garantierisikos.

## 18 Fristen und Termine

**18.1** Die Fristen und Termine ergeben sich aus der Offerte und sind grundsätzlich als Richtwerte zu verstehen. Badertscher Solar bemüht sich, Fristen und Termine einzuhalten. Verzögerungen oder Terminverschiebungen berechtigen den Kunden nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung eines Fixtermins und nur im gesetzlich zulässigen Umfang zu Ansprüchen gegenüber Badertscher Solar.

**18.2** Verzögerungen, Behinderungen oder Unterbrechungen der Arbeiten, welche nicht von Badertscher Solar verschuldet sind, berechtigen Badertscher Solar zu einer angemessenen Anpassung von Fristen und Terminen sowie zur separaten Verrechnung des daraus entstehenden Mehraufwands. Als vom Kunden bzw. aus dessen Risikobereich verursachte Verzögerungen gelten insbesondere verspätete Freigaben, Entscheide oder Instruktionen des Kunden, verspätete Zahlungen, fehlender oder eingeschränkter Zugang zum Objekt, fehlende Baufreiheit, ungenügende Koordination anderer Unternehmer, Fachplaner oder Hilfspersonen des Kunden, nachträgliche Änderungswünsche, fehlende Unterlagen, Pläne, Bewilligungen oder Angaben des Kunden, Unterbrüche infolge Mängeln oder ungenügender Tauglichkeit der bestehenden Bausubstanz oder Hausinstallation sowie Verschiebungen infolge Vorgaben oder Auflagen von Behörden, Gemeinden, Netzbetreibern, Kontrollorganen oder anderen Dritten, soweit diese nicht von Badertscher Solar verschuldet sind. Der vom Kunden zu vergütende Mehraufwand umfasst insbesondere zusätzliche Arbeitsstunden, Zusatzfahrten, erneute Baustelleneinrichtungen, Wartezeiten, Umtriebe in der Projektleitung, Lagerungskosten, Kosten aus Verschiebung der Montage, Preisänderungen bei Material und Drittleistungen sowie weitere nachweisbare Mehrkosten. Solche Mehrkosten gelten als Zusatzleistungen gemäss Ziff. 17.

## 19 Sistierung, Kündigung und Rücktritt durch den Kunden

**19.1** Tritt der Kunde vor Vollendung des Werks ganz oder teilweise vom Vertrag zurück, kündigt er den Vertrag, sistiert er das Projekt auf unbestimmte Zeit oder verunmöglicht er durch sein Verhalten die weitere Vertragserfüllung, so hat Badertscher Solar Anspruch auf Vergütung sämtlicher bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen und entstandenen Kosten.

**19.2** Der Kunde schuldet in diesem Fall insbesondere die Vergütung der bereits erbrachten Planungs-, Projektierungs-, Koordinations-, Liefer-, Installations- und Administrationsleistungen, die Vergütung bereits bestellter, gefertigter, gelieferter oder nicht mehr stornierbarer Materialien, Komponenten und Drittleistungen, die Kosten für Rückbau, Demobilisation, Rücktransporte, Lagerung und Umtriebe sowie die Vergütung des entgangenen Gewinns bzw. die volle Schadloshaltung von Badertscher Solar, soweit gesetzlich geschuldet.

**19.3** Bereits geleistete Akonto- und Abschlagszahlungen werden an diese Forderungen angerechnet. Ein weitergehender Anspruch von Badertscher Solar bleibt vorbehalten.

**19.4** Einer Kündigung oder einem Rücktritt gleichgestellt ist eine vom Kunden veranlasste Sistierung des Projekts von mehr als 30 Tagen ohne schriftliche Einigung über Termin, Kostenfolgen und Wiederaufnahme. Badertscher Solar ist in diesem Fall berechtigt, die Arbeiten einzustellen, die Terminplanung neu zu disponieren, gelagertes Material in Rechnung zu stellen sowie Mehrkosten aus Preisänderungen und Zusatzaufwand zu verrechnen.

**19.5** Badertscher Solar ist berechtigt, sachlich gerechtfertigte Teilleistungen zu erbringen und Teilrechnungen zu stellen.

**19.6** Badertscher Solar ist berechtigt, bei Nichtverfügbarkeit einzelner Produkte technisch und qualitativ gleichwertige Komponenten einzusetzen, sofern dadurch Funktion, Sicherheit und Gebrauchstauglichkeit der Anlage nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Über wesentliche Änderungen wird der Kunde vorgängig informiert.

**19.7** Badertscher Solar ist berechtigt, Arbeiten aus Sicherheitsgründen, insbesondere bei ungeeigneter Witterung, Schnee, Eis, Sturm, Nässe, ungenügender Absturzsicherung, fehlender Baufreiheit oder sonstigen Gefährdungen, zu verschieben oder zu unterbrechen. Daraus entstehende Terminverschiebungen begründen

keine Ansprüche des Kunden. Zusätzlicher Aufwand wird nach Massgabe dieser AGB verrechnet, sofern die Ursache im Risikobereich des Kunden liegt.

## 20 Abnahme

**20.1** Wo nötig oder zweckmässig können Abnahmen für Teile des Werks durchgeführt werden.

**20.2** Schlussabnahme: Die Abnahme des gesamten Werks wird als Schlussabnahme bezeichnet. Sie erfolgt im Anschluss an die erfolgreiche Leistungsprüfung des gesamten Werks. Die Leistungsprüfung umfasst die Überprüfung der Funktionsfähigkeit und Betriebsbereitschaft der Anlage.

**20.3** Die Schlussabnahme setzt nicht voraus, dass sämtliche Unterlagen der Anlagendokumentation bereits vorliegen. Insbesondere Dokumente, die erst im Zusammenhang mit der unabhängigen Kontrolle oder behördlichen Verfahren erstellt oder finalisiert werden (z. B. SiNa, Mess- und Prüfprotokolle PV, Fertigstellungsanzeige), werden nach deren Abschluss nachgeliefert. Die Nachlieferung dieser Unterlagen stellt keinen Mangel gemäss Ziff. 21 dar.

**20.4** Die formelle Schlussabnahme dient der gemeinsamen Feststellung des Zustands des Werks, der Erfassung allfälliger Mängel und Restarbeiten sowie der Protokollierung. Die Fälligkeit der Schlussrate gemäss Ziff. 16 wird dadurch nicht aufgeschoben, sofern die Anlage technisch in Betrieb genommen, betriebsbereit übergeben und bestimmungsgemäss nutzbar ist und keine wesentlichen Mängel vorliegen, welche die Nutzung erheblich beeinträchtigen.

**20.5** Unterlässt der Kunde seine Mitwirkung bei einer Abnahmeprüfung während 10 Tagen nach dem festgelegten Termin, gilt das Werk als abgenommen (Abnahmefiktion). Die Frist beginnt mit der schriftlichen Aufforderung von Badertscher Solar an den Kunden zur Mitwirkung bei der Abnahmeprüfung.

**20.6** Geringfügige Mängel, die die Funktionsfähigkeit und Betriebsbereitschaft der Anlage nicht wesentlich beeinträchtigen, berechtigen den Kunden nicht zur Verweigerung der Abnahme. Solche Mängel werden im Abnahmeprotokoll festgehalten und von Badertscher Solar innert angemessener Frist behoben.

## 21 Mängelrechte

**21.1** Badertscher Solar behebt die unter seine Haftung fallenden Mängel auf eigene Kosten. Die Mängel werden innert einer angemessenen Frist behoben. Für grössere Arbeiten ist ein Arbeitsprogramm zu erstellen, welches durch den Kunden mittels Visierung bewilligt wird.

**21.2** Der Kunde hat Mängel innert 60 Tagen nach deren Entdeckung schriftlich (E-Mail genügt) bei Badertscher Solar zu rügen (vgl. Art. 367 Abs. 1bis OR). Die Mängelrüge muss den Mangel so genau beschreiben, dass Badertscher Solar die Art und den Umfang des Mangels beurteilen kann. Wird ein Mangel nicht innert dieser Frist gerügt, gilt er als genehmigt.

**21.3** Soweit Badertscher Solar Mängel nicht innerhalb der angemessenen Frist behebt, ist der Kunde berechtigt, nach seiner Wahl:

(a) im Rahmen von Art. 368 Abs. 2 OR auf der Verbesserung zu beharren;

(b) einen dem Minderwert des Werks entsprechenden Abzug von der Vergütung zu machen (Minderung gemäss Art. 368 Abs. 2 OR).

**21.4** Das Recht des Kunden auf unentgeltliche Nachbesserung wird nicht wegbedungen.

**21.5** Die Mängelrechte des Kunden an der Anlage, ihren Komponenten (insbesondere Module, Wechselrichter, Speicher, Ladestation und Steuerung) und deren Betrieb verjähren zwei Jahre nach der Abnahme.

**21.6** Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Verjährungsfristen (insbesondere Art. 371 OR).

**21.7** Bei absichtlich verschwiegenen Mängeln gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

**21.8** Von der Mängelhaftung ausgenommen sind Mängel, die auf Eingriffe des Kunden oder von ihm beauftragter Dritter, auf unsachgemässe Bedienung, auf höhere Gewalt oder auf normalen Verschleiss zurückzuführen sind.

## 22 Eigentumsvorbehalt, Gefahrtragung und Rücknahme

**22.1** Von Badertscher Solar gelieferte, noch nicht eingebaute Komponenten und Materialien bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus dem jeweiligen Vertrag Eigentum von Badertscher Solar. Badertscher Solar ist berechtigt, auf Kosten des Kunden einen Eigentumsvorbehalt im zuständigen Register eintragen zu lassen, soweit dies zur Sicherung der Forderungen angezeigt ist.

**22.2** Für Anlageteile, die fest mit dem Gebäude verbunden werden, gilt das Akzessionsprinzip (Art. 671 ZGB). Das Bauhandwerkerpfandrecht (Art. 837 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB) bleibt vorbehalten.

**22.3** Mit der Anlieferung der Komponenten auf die Baustelle bzw. an den vereinbarten Ablieferungsort geht die Gefahr von Untergang, Diebstahl, Beschädigung oder Verschlechterung der gelieferten, aber noch nicht montierten Komponenten auf den Kunden über, sofern Badertscher Solar diese Gegenstände ordnungsgemäss angeliefert und am vorgesehenen Ort abgestellt oder eingelagert hat.

**22.4** Für bereits montierte bzw. eingebaute Anlageteile geht die Gefahr spätestens mit der formellen Schlussabnahme auf den Kunden über. Unabhängig davon bleibt die Fälligkeit der Schlussrate gemäss Ziff. 16 vorbehalten.

**22.5** Der Kunde ist verpflichtet, ab Anlieferung bis zur Schlussabnahme für einen ausreichenden Versicherungsschutz gegen Diebstahl, Feuer, Wasser, Vandalismus und weitere übliche Baustellenrisiken zu sorgen, soweit diese Risiken nicht nachweislich durch Badertscher Solar verursacht wurden.

**22.6** Komponenten und Materialien, die dem Kunden im Rahmen einer Mängelbehebung, eines Austauschs oder als Ersatzteile zur Verfügung gestellt werden und nicht fest in die Anlage eingebaut sind, sind auf Aufforderung von Badertscher Solar unverzüglich zurückzugeben. Kommt der Kunde der Aufforderung innert 14 Tagen nicht nach, ist Badertscher Solar berechtigt, die betreffenden Komponenten zum Listenpreis in Rechnung zu stellen.

## 23 Garantie

**23.1** Badertscher Solar gewährt auf die Anlage, ihre Komponenten und deren Betrieb eine Garantie von 2 Jahren ab Abnahme (Ziff. 21.5). Allfällig längere Garantien von Badertscher Solar ergeben sich aus der Offerte.

**23.2** Herstellergarantien, die über 2 Jahre hinausgehen, werden an den Kunden weitergegeben und laufen direkt gegenüber dem Hersteller, nicht gegenüber Badertscher Solar. Badertscher Solar kann auf Wunsch des Kunden jedoch bei der Koordination mit dem Hersteller behilflich sein.

**23.3** Von jeglicher Garantie ausgenommen sind der Bruch von Solarpanels, Schäden an Anlagen aufgrund von Elementarereignissen (z. B. Hagel, Schäden, die durch atmosphärische Überspannungen wie Blitze, Feuer etc. entstanden sind), Schäden, welche durch die Gebäudeversicherung abgedeckt sind, und Schäden, welche vom Kunden zu verantworten sind.

**23.4** Für Monitoring, Fernwartung, App-Zugriff, Herstellerportale und Energiemanagementsysteme gilt Ziff. 6, für Ertrags- und Wirtschaftlichkeitsprognosen Ziff. 8.6, für die Haftung im Übrigen Ziff. 8.

**23.5** Nach Ablauf der 2 Jahre gehen Störungen, Ausfälle, Reparaturen und Ersatzteile zulasten des Kunden und werden nach Aufwand bzw. Offerte verrechnet. Besteht noch eine Herstellergarantie, ersetzt der Hersteller das Material gemäss seinen Bedingungen; den Aufwand von Badertscher Solar für Abklärung, Aus- und Einbau, Anfahrt und Abwicklung verrechnet Badertscher Solar nach Aufwand, soweit der Hersteller ihn nicht vergütet.

## 24 Firmentafel

**24.1** Das Anbringen von Firmentafeln sowie Publikationen in Presse und Fachliteratur sind erlaubt, es sei denn die Offerte verbietet es.

# Teil C – Dienstleistungen und wiederkehrende Verträge

## 25 Geltung von Teil C und Leistungsumfang

**25.1** Teil C gilt für Wartung und technischen Service, 24/7-Fernüberwachung, Steuerung und Energiemanagement, die Einrichtung von ZEV, vZEV und LEG sowie für weitere Dienstleistungen, die wiederkehrend oder als Abonnement erbracht werden.

**25.2** Der Leistungsumfang ergibt sich aus dem Einzelvertrag (Leistungsbeschrieb, gebuchte Pakete, Zuschläge und Zusatzleistungen). Nicht aufgeführte Leistungen sind nicht inbegriffen und werden gemäss Ziff. 33 verrechnet.

**25.3** Badertscher Solar erbringt die Leistungen nach bestem Wissen und Gewissen gemäss den geltenden Schweizer Normen und Regeln der Technik sowie den jeweiligen Herstellervorgaben.

**25.4** Badertscher Solar ist berechtigt, einzelne Leistungen durch qualifizierte Subunternehmer (insbesondere Elektrofachkräfte mit gültiger NIV-Bewilligung) ausführen zu lassen. Die Verantwortung gegenüber dem Kunden bleibt bei Badertscher Solar.

## 26 Vertragsschluss, Laufzeit, Verlängerung und Kündigung

**26.1** Der Vertragsschluss richtet sich nach Ziff. 2. Bei einer Online-Bestellung kommt der Vertrag mit der Auftragsbestätigung von Badertscher Solar per E-Mail zustande.

**26.2** Dauerverträge haben eine Mindestlaufzeit gemäss Einzelvertrag; fehlt eine Angabe, beträgt sie 12 Monate. Mindestlaufzeit und Vertragsjahre beginnen mit dem Vertragsschluss bzw., wenn der Einzelvertrag eine Einrichtung oder Aufschaltung vorsieht, mit dem von Badertscher Solar schriftlich bestätigten Aufschaltdatum.

**26.3** Nach Ablauf der Mindestlaufzeit verlängert sich der Vertrag jeweils um ein weiteres Vertragsjahr, sofern er nicht spätestens 3 Monate vor Ablauf der Mindestlaufzeit bzw. des laufenden Vertragsjahres gekündigt wird. Für die Form der Kündigung gilt Ziff. 11.3.

**26.4** Kündigt der Kunde vorzeitig, bleibt die Vergütung bis zum Ende der Mindestlaufzeit bzw. des laufenden Vertragsjahres geschuldet. Bereits bezahlte Beträge werden nicht zurückerstattet.

**26.5** Das Recht beider Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt vorbehalten. Ein wichtiger Grund für Badertscher Solar liegt insbesondere vor, wenn der Kunde trotz Mahnung mit fälligen Zahlungen im Verzug bleibt oder wenn die Leistung wegen fehlender Mitwirkung des Kunden dauerhaft nicht erbracht werden kann. Endet der Vertrag durch Kündigung aus einem wichtigen Grund, den Badertscher Solar zu vertreten hat, wird der vorausbezahlte Teil der Pauschale für die Zeit nach Vertragsende pro rata zurückerstattet.

**26.6** Bei Veräusserung der Liegenschaft hat der Kunde den Erwerber über den Vertrag zu informieren. Eine Übertragung des Vertrags auf den Erwerber bedarf der schriftlichen Zustimmung von Badertscher Solar. Bis zur Übertragung bleibt der Kunde Vertragspartei.

## 27 Pauschalen, Vorauszahlung und Preisanpassung

**27.1** Wiederkehrende Pauschalen (z. B. Jahrespauschale, Abonnement) werden jährlich im Voraus in Rechnung gestellt, soweit der Einzelvertrag nichts anderes vorsieht (z. B. erste Rechnung erst nach der Aufschaltung). Das Zahlungsziel beträgt 30 Tage netto.

**27.2** Die Pauschale bemisst sich nach den im Einzelvertrag festgehaltenen Anlagedaten. Der Kunde meldet Erweiterungen und Änderungen der Anlage vor deren Inbetriebnahme. Die Anpassung der Pauschale richtet sich nach dem Einzelvertrag.

**27.3** Endet ein Vertrag vor Ablauf einer bezahlten Vertragsperiode, werden vorausbezahlte Beträge nur in den Fällen von Ziff. 6.4, 26.5, 27.4 und 39 pro rata zurückerstattet; im Übrigen gilt Ziff. 26.4.

**27.4** Badertscher Solar kann die Preise bei veränderten Markt- oder Herstellerbedingungen sowie aufgrund der allgemeinen Teuerung anpassen. Der Kunde wird spätestens 2 Monate vor Inkrafttreten schriftlich informiert. Er kann den Vertrag bis zum Inkrafttreten kostenlos auf diesen Zeitpunkt kündigen;

vorausbezahlte Beträge für die Zeit danach werden pro rata zurückerstattet.

## 28 Mitwirkungspflichten des Kunden bei Dienstleistungen

**28.1** Ergänzend zu Ziff. 5 und zum Einzelvertrag obliegt dem Kunden insbesondere:

- die Gewährung des Zutritts zur Anlage inkl. Schlüssel bzw. Zugangscodes und das Freihalten der Zugänge und Wege;
- die Bereitstellung des Zugangs zum Monitoring-Portal (mindestens Leserechte) sowie, falls eine Umschreibung auf Badertscher Solar nötig ist, die Unterzeichnung der Vollmacht gegenüber dem Hersteller und die Zustellung eines Fotos des Typenschilds mit lesbarer Seriennummer;
- die dauerhafte Aufrechterhaltung der Internetverbindung der Anlage auf eigene Kosten; Änderungen an Router, WLAN, Passwort oder Internetanbieter meldet der Kunde Badertscher Solar umgehend, da ohne Datenverbindung keine Überwachung und keine Steuerung möglich ist;
- die unverzügliche Meldung von Störungen, Schäden und Fehlermeldungen;
- die Einhaltung der Herstellervorgaben und die Unterlassung von Fremdeingriffen an DC- und AC-Anschlüssen sowie an den Einstellungen von Wechselrichter, Speicher und Steuerung;
- ein sicherer Dachzugang und eine funktionsfähige Absturzsicherung, soweit für die vereinbarten Arbeiten ein Dachgang erforderlich ist;
- die Meldung von Erweiterungen, Umbauten und Komponententausch vor deren Inbetriebnahme;
- die Zustellung der vorhandenen Anlagendokumentation (z. B. Elektroschema, Prüfprotokolle, Garantieübersicht) und die Aktualisierung der Kontaktdaten für Benachrichtigungen.

**28.2** Kann eine Leistung wegen fehlender Mitwirkung des Kunden nicht oder nur mit Mehraufwand erbracht werden, bleibt die vereinbarte Pauschale geschuldet; der Mehraufwand wird gemäss Ziff. 33 verrechnet.

## 29 Wartung und technischer Service

**29.1** Inhalt und Häufigkeit von Inspektionen, Prüfungen und Berichten ergeben sich aus dem Einzelvertrag. Für sämtliche Dacharbeiten gelten die Sicherheitsvorschriften der SUVA.

**29.2** Soweit für die vereinbarten Leistungen ein Dachgang erforderlich ist, stellt der Kunde einen sicheren Zugang zur Anlage sicher oder beauftragt Badertscher Solar kostenpflichtig mit der Einrichtung geeigneter Sicherungs- und Zugangsmittel. Verweigert der Kunde beides, ist Badertscher Solar von der betroffenen Vor-Ort-Leistung befreit; die Pauschale bleibt geschuldet.

**29.3** Die Wartung umfasst Sichtprüfungen, Funktionskontrollen und stichprobenhafte Messungen. Sie gewährleistet nicht, dass sämtliche Mängel erkannt werden, insbesondere nicht an Teilen, die bei der vereinbarten Prüfart nicht zugänglich oder nicht sichtbar sind (z. B. bei einer Sichtprüfung mit Drohne).

**29.4** Die Wartung ersetzt weder die periodische Kontrolle elektrischer Installationen nach der Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV) noch die Pflichten des Kunden als Eigentümer und Betreiber der Anlage, sofern im Einzelvertrag nicht ausdrücklich anders vereinbart. Sie verlängert keine Garantien; Gewährleistungen und Garantien der Komponentenhersteller bleiben unberührt.

## 30 Fernüberwachung

**30.1** Die Fernüberwachung beruht auf den Daten, welche die Komponenten der Anlage über das Monitoring-Portal des Herstellers oder über andere Schnittstellen zur Verfügung stellen. Sie setzt eine funktionierende Datenverbindung der Anlage und die Verfügbarkeit des Portals voraus.

**30.2** «24/7» bzw. «rund um die Uhr» bezieht sich auf die automatische Datenerfassung und Auswertung. Die Bearbeitung von Meldungen durch Mitarbeitende von Badertscher Solar erfolgt innerhalb der im Einzelvertrag genannten Reaktionszeiten. Ein Pikett- oder Notfalldienst ist nur inbegriffen, wenn er ausdrücklich vereinbart ist.

**30.3** Die Fernüberwachung dient der frühzeitigen Erkennung von Störungen und Minderträgen. Sie ist keine Ertrags- oder Verfügbarkeitsgarantie. Badertscher Solar gewährleistet nicht, dass jede Störung erkannt wird, insbesondere nicht bei Störungen, die vom Portal nicht gemeldet werden, bei Abweichungen unterhalb der Alarmschwellen oder während eines Datenunterbruchs. Erträge schwanken witterungs-, verschmutzungs- und netzbedingt.

**30.4** Die Fernüberwachung ist kein Sicherheits-, Brandmelde-, Einbruchmelde- oder Notrufsystem. Sie ersetzt weder vorgeschriebene Schutzeinrichtungen noch die Pflichten des Kunden als Betreiber der Anlage. Bei Gefahr (z. B. Brand, Rauch, Brandgeruch, Wassereintritt) alarmiert der Kunde unverzüglich die Feuerwehr (118) bzw. die zuständigen Notdienste.

**30.5** Für Unterbrüche der Datenverbindung, Ausfälle oder Änderungen von Hersteller-Portalen und andere Ursachen ausserhalb ihres Einflussbereichs übernimmt Badertscher Solar keine Haftung. Stellt sie einen länger dauernden Datenunterbruch fest, benachrichtigt sie den Kunden; die Wiederherstellung der Internetverbindung ist Sache des Kunden.

## 31 Reaktionszeiten und Einsätze

**31.1** Reaktionszeiten, Zeiten für den Störungseingang und Fristen für Vor-Ort-Einsätze gelten nur, soweit sie im Einzelvertrag ausdrücklich vereinbart sind. Ohne solche Vereinbarung bearbeitet Badertscher Solar Meldungen im Rahmen der üblichen Geschäftstätigkeit.

**31.2** Reaktionszeiten bezeichnen die Zeit bis zur ersten Rückmeldung bzw. bis zum Beginn der Remote-Diagnose, nicht bis zur Behebung der Störung. Wo möglich, wird eine Störung zuerst aus der Ferne behoben.

**31.3** Vor-Ort-Einsätze erfolgen nach Terminvereinbarung. Priorisierte Einsätze und Einsätze ausserhalb der Geschäftszeiten erfolgen nur, wenn sie im Einzelvertrag gebucht oder im Einzelfall vereinbart sind.

## 32 Notfallmassnahmen

**32.1** Besteht eine unmittelbare Gefahr für Personen oder Sachen (z. B. Brand- oder Lichtbogengefahr, Wasser im Technikraum), darf Badertscher Solar die Anlage ohne vorgängige Zustimmung des Kunden abschalten oder sichern (Geschäftsführung ohne Auftrag, Art. 419 ff. OR).

**32.2** Badertscher Solar informiert den Kunden sofort über die getroffenen Massnahmen. Die notwendigen Kosten werden nach Aufwand verrechnet.

## 33 Leistungen ausserhalb der Pauschale

**33.1** Ersatz- und Verschleissteile, Reparaturen, weitergehende Abklärungen, Vor-Ort-Einsätze ausserhalb des vereinbarten Leistungsumfangs, die Garantie- und Herstellerabwicklung sowie Zusatzleistungen sind nicht in der Pauschale enthalten, soweit der Einzelvertrag sie nicht ausdrücklich einschliesst.

**33.2** Solche Leistungen werden nach Aufwand zu den Ansätzen gemäss Einzelvertrag oder nach vorgängiger Offerte verrechnet. Enthält der Einzelvertrag keine Ansätze, gelten die Ansätze gemäss Ziff. 17.4 mit Ausnahme der Anfahrt.

**33.3** Bei Einsätzen im Rahmen von Dienstleistungen ist die Anfahrt bis 30 km ab Hinwil inbegriffen; darüber werden CHF 1.10 pro km verrechnet. Die Anfahrtspauschale gemäss Ziff. 17.4 gilt nur für Zusatzleistungen im Anlagenbau.

**33.4** Badertscher Solar informiert den Kunden vor der Ausführung über die voraussichtlichen Kosten und führt kostenpflichtige Leistungen nur mit dessen Zustimmung aus (E-Mail genügt), vorbehältlich Ziff. 32.

## 34 Steuerung und Energiemanagement

**34.1** Soweit vereinbart, greift Badertscher Solar per Fernzugriff steuernd in die Anlage ein, z. B. in die Lade- und Entladestrategie von Speichern, die Ladesteuerung von Elektrofahrzeugen, die Ansteuerung von Verbrauchern wie Wärmepumpen oder in Leistungs- und Einspeisebegrenzungen. Eingriffe erfolgen ausschliesslich im Rahmen des Einzelvertrags und der vom Kunden freigegebenen Vorgaben (z. B. Mindestladestand, Notstromreserve, Komfortzeiten). Weitergehende Änderungen erfolgen nur mit vorgängiger Zustimmung des Kunden.

**34.2** Schutz- und Sicherheitsfunktionen der Hersteller sowie Vorgaben des Netzbetreibers (z. B. Einspeisebegrenzungen, Rundsteuersignale) gehen den Steuerungszielen vor und werden durch die Steuerung nicht umgangen.

**34.3** Der Kunde bleibt Betreiber der Anlage. Er kann jederzeit verlangen, dass Steuerungseingriffe ausgesetzt werden. Ändert er selbst Einstellungen oder Komponenten, die die Steuerung beeinflussen, teilt er dies

Badertscher Solar mit.

**34.4** Badertscher Solar übernimmt keine Gewähr für bestimmte Einsparungen, Erlöse, Eigenverbrauchs- oder Autarkiewerte. Tarif-, Preis- und Prognosedaten Dritter (z. B. Strompreise, Wetterprognosen) werden ohne Gewähr verwendet. Es gilt Ziff. 8.6.

## 35 Einrichtung von ZEV, vZEV und LEG

**35.1** Bei der Einrichtung eines Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch (ZEV), eines virtuellen Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch (vZEV) oder einer lokalen Elektrizitätsgemeinschaft (LEG) unterstützt Badertscher Solar den Kunden im Umfang des Einzelvertrags, z. B. bei der Abklärung der Voraussetzungen, beim Messkonzept, bei der Koordination mit dem Netzbetreiber oder bei der Einrichtung von Mess- und Abrechnungssystemen.

**35.2** Zulassung, Messkonzept, Zählerinstallation und Fristen hängen von Netzbetreibern, Behörden und den Teilnehmenden ab und liegen nicht im Einflussbereich von Badertscher Solar. Badertscher Solar übernimmt keine Gewähr für deren Zustimmung, Zeitbedarf oder Kosten. Gebühren und Mehrkosten des Netzbetreibers oder Messstellenbetreibers gehen zulasten des Kunden.

**35.3** Die Gründung und Organisation der Gemeinschaft, die Verträge mit den Teilnehmenden (z. B. Mieter oder Stockwerkeigentümer), die Tarifgestaltung, die Abrechnung gegenüber den Teilnehmenden, das Inkasso und die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben liegen beim Kunden bzw. beim Vertreter der Gemeinschaft, soweit Badertscher Solar diese Aufgaben nicht ausdrücklich im Einzelvertrag übernimmt.

**35.4** Badertscher Solar erbringt keine Rechts-, Steuer- oder Treuhandberatung. Stellt Badertscher Solar Vorlagen, Tarifvorschläge oder Wirtschaftlichkeitsberechnungen zur Verfügung, erfolgt dies ohne Gewähr; es gilt Ziff. 8.6.

**35.5** Übernimmt Badertscher Solar die Abrechnung oder bearbeitet sie anderweitig Personendaten von Teilnehmenden, handelt sie als Auftragsbearbeiterin (Art. 9 DSG). Verantwortlich ist die Gemeinschaft bzw. ihre Vertretung; sie informiert die Teilnehmenden. Einzelheiten regelt eine Auftragsbearbeitungsvereinbarung im Einzelvertrag.

## 36 Anlagedaten, Portalzugänge und Fernzugriff

**36.1** Zur Leistungserbringung erhält Badertscher Solar Zugang zu Hersteller-Portalen und Steuerungssystemen (Lese-, Installateur- oder Administratorrechte) und bearbeitet Anlagedaten wie Standort, Komponenten und Seriennummern, Ertrags-, Verbrauchs-, Betriebs- und Fehlerdaten sowie Zugangsdaten. Diese Daten werden ausschliesslich zur Vertragserfüllung genutzt (z. B. Überwachung, Diagnose, Berichte, vereinbarte Steuerung, Garantieabwicklung) und vertraulich behandelt.

**36.2** Ist die Anlage auf einen anderen Installateur registriert, beantragt Badertscher Solar mit Vollmacht des Kunden die Umschreibung beim Hersteller. Der eigene Zugang des Kunden bleibt bestehen. Der Kunde kann die Vollmacht jederzeit schriftlich widerrufen; Leistungen, die den Zugang voraussetzen, können danach nicht mehr erbracht werden.

**36.3** Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur, soweit dies zur Leistungserbringung erforderlich ist (z. B. Hersteller-Support, Netzbetreiber, beauftragte Subunternehmer) oder gesetzlich vorgeschrieben ist. Im Übrigen gilt Ziff. 7.

**36.4** Der Kunde behält seinen eigenen Zugang zum Portal während und nach dem Vertrag unverändert. Bei Vertragsende entfernt Badertscher Solar auf Wunsch des Kunden ihren Installateurzugang bzw. gibt die Anlage im Portal für einen anderen Installateur frei. Danach löscht Badertscher Solar nicht mehr benötigte Zugangsdaten; Daten, die gesetzlichen Aufbewahrungspflichten unterliegen oder dem Nachweis erbrachter Leistungen dienen, werden für die entsprechende Dauer aufbewahrt.

## 37 Haftung und Mängel bei Dienstleistungen

**37.1** Für die Haftung gilt Ziff. 8.

**37.2** Badertscher Solar übernimmt keine Garantie für Erträge, die witterungs-, verschmutzungs- oder netzbedingt schwanken. Gewährleistungen und Garantien der Komponentenhersteller bleiben unberührt.

**37.3** Mängel an Arbeiten mit werkvertraglichem Charakter (z. B. Reparaturen, Komponententausch, Zusatzleistungen) sind innert 60 Tagen nach Entdeckung schriftlich zu rügen (Ziff. 21.2). Im Übrigen gilt Ziff. 21.

# Teil D – Rangfolge und Schlussbestimmungen

## 38 Rangfolge

**38.1** Vorbehältlich zwingender gesetzlicher Bestimmungen gilt bei Widersprüchen folgende Rangfolge:

1. der Einzelvertrag samt Anhängen; bei mehreren Dokumenten geht das jüngere dem älteren und die Auftragsbestätigung der Offerte vor;
2. die besonderen Bestimmungen dieser AGB für die betreffende Leistung (Teil B bzw. Teil C);
3. die allgemeinen Bestimmungen dieser AGB (Teil A);
4. das dispositive Schweizer Recht, insbesondere das Obligationenrecht (OR).

**38.2** Widerspricht eine Bestimmung des Einzelvertrags zwingendem Recht, gilt das Gesetz.

**38.3** Massgebend ist die Fassung der AGB, die bei Vertragsschluss gilt und im Einzelvertrag mit ihrem Stand bezeichnet ist, vorbehältlich Ziff. 39.

## 39 Änderungen der AGB bei Dauerverträgen

**39.1** Badertscher Solar kann diese AGB für laufende Dauerverträge anpassen. Der Kunde wird spätestens 2 Monate vor Inkrafttreten schriftlich informiert. Er kann den Vertrag bis zum Inkrafttreten kostenlos auf diesen Zeitpunkt kündigen; vorausbezahlte Beträge für die Zeit danach werden pro rata zurückerstattet. Kündigt er nicht, gilt die neue Fassung ab Inkrafttreten.

## 40 Teilnichtigkeit

**40.1** Sollte sich eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen als ungültig erweisen, gilt als vereinbart, was dem angestrebten Zweck rechtmässig entspricht oder möglichst nahekommt. Die übrigen Bestimmungen der AGB bleiben gültig.

## 41 Streitigkeiten, anwendbares Recht und Gerichtsstand

**41.1** Bei Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit einem Vertrag verpflichten sich die Parteien, zuerst eine einvernehmliche Lösung zu suchen. Kommt eine solche nicht innert 30 Tagen nach der ersten diesbezüglichen Kontaktaufnahme durch eine der Parteien zustande, kann der Streitfall dem zuständigen ordentlichen Gericht vorgelegt werden.

**41.2** Es gilt ausschliesslich schweizerisches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht).

**41.3** Gerichtsstand ist der Sitz der Gesellschaft in Feusisberg SZ. Vorbehalten bleiben zwingende Gerichtsstände, insbesondere für Konsumenten (Art. 32 ZPO).